

# Kanton Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **8/1922 (1922)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-26569>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 2. Lehrerschaft aller Stufen.

### 3. Beschluß des Regierungsrates betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914. (Vom 5. Juli 1921.)

Der Erziehungsrat hat folgende Abänderung der §§ 11 und 12 der Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914 beschlossen:

§ 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 80.— und muß vor der Prüfung bei dem Sekretariate der Prüfungskommission erlegt werden; die Gebühr für Ergänzungsprüfungen bestimmt die Kommission im einzelnen Falle.

Petenten, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, bezahlen bei Wiederholung der Prüfung die halbe Gebühr.

§ 12. Die Examinatoren erhalten für jede mündliche Prüfung Fr. 10.—, für die schriftliche Prüfung Fr. 12.—; das der mündlichen Prüfung vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhält Fr. 5.—.

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

## XIII. Kanton Baselland.

### Primar- und Sekundarschule.

**Lehrplan für Haushaltungskunde.** (Vom 2. März 1921.) [Provisorisch für Arbeitschulunterricht des 8. Schuljahres in Primar- und Sekundarschulen.]

## XIV. Kanton Schaffhausen.

### Lehrerschaft aller Stufen.

**Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen.** (Vom 19. Mai 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen, in Vollziehung der Art. 101, 102, 103, 120 und 121 des Schulgesetzes und in Abänderung des „Reglementes für die Prüfung der Elementar- und Reallehrer“ vom 27. Februar 1890,

beschließt und verordnet

was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für die Elementarlehrer (Primarlehrer) werden durch den Erziehungsrat in der Regel auf Ende jedes Winterhalbjahres angesetzt. Die Prüfungen sind un-

entgeltlich. Zeit und Ort derselben werden mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 2. Die Prüfungen werden unter der Aufsicht von Mitgliedern des Erziehungsrates unter Zuzug der Schulinspektoren von besonders ernannten Examinatoren abgenommen. Der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter übernimmt die Leitung der Prüfungen. Er stellt die Prüfungspläne fest und führt den Vorsitz in den Beratungen über die Ergebnisse der Prüfungen. Er genehmigt nach den Vorschlägen der Examinatoren die Themata für die schriftlichen Arbeiten. Das Aktariat der Prüfungsverhandlungen führt die Kanzlei des Erziehungsrates.

Die Experten und Examinatoren beziehen für ihre Bemühungen eine Vergütung nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

§ 3. Zu den Fähigkeitsprüfungen werden nur Bewerber zugelassen, die einen mindestens vierjährigen Studiengang an einem schweizerischen Seminar durchlaufen haben. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Bildungsgang als ausreichend betrachtet werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. Wer die Prüfung bestehen will, hat sich bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden. Die Seminaristen der Kantonsschule gelten nach § 7 als angemeldet. Der Anmeldung sind Ausweise über Alter, Gesundheit, Studiengang und Leumund beizufügen.

Der Bewerber muß bis zum Anmeldestermin das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Ungünstige Studien- oder Sittenzeugnisse, sowie körperliche Gebrechen, die im Lehrerberufe hindernd wirken, können als Grund für die Abweisung der Anmeldung in Betracht kommen.

## II. Umfang, Inhalt und Organisation der Prüfungen.

§ 5. Die Fähigkeitsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Pädagogik, Psychologie und Probelektionen.
2. Religionslehre.
3. Deutsche Sprache und Literatur.
4. Französische Sprache.
5. Allgemeine und Schweizer Geschichte.
6. Geographie.
7. Arithmetik und Algebra. Geometrie.
8. Naturwissenschaften.
9. Musik.
10. Zeichnen.
11. Schreiben und Buchhaltung.
12. Turnen.
13. Handfertigkeit.

§ 6. Die Lehrziele und Stoffpensen finden sich im Lehrplan und in den Jahresberichten der Kantonsschule. Sie geben die verbindliche Anleitung über den Umfang der Kenntnisse, die in den Prüfungen gefordert werden können.

§ 7. Der Erziehungsrat ist befugt, auf Vorschlag des Hauptlehrers der Seminarabteilung unter den angegebenen Fächern eine Auswahl zu treffen oder die Prüfung auf alle Fächer auszudehnen. Die auswärtigen Kandidaten können die Prüfung auf einmal oder in zwei getrennten Teilen ablegen, die in der Regel auf zwei aufeinanderfolgende Jahre fallen müssen.

Die Schüler des Schaffhauser Seminars werden am Ende des dritten Kurses zum ersten Teil, am Ende des vierten Kurses zum zweiten Teil der Prüfung zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich jeweilen über den Stoff, der im letzten Jahre, in dem das Fach im Lehrplan eingesetzt war, behandelt wurde.

§ 8. Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich in den Fächern Deutsch und Mathematik, in den übrigen Fächern nur mündlich. Die schriftlichen Prüfungen gehen den mündlichen voran. Die Arbeiten zirkulieren beim Examinator und bei zwei Mitgliedern der Aufsichtsbehörde. Für die schriftlichen Prüfungen werden in jedem Fache drei bis vier Stunden zur Lösung der Aufgaben angesetzt und mehrere Themata zur Auswahl gestellt. Die Ausführung der Arbeiten wird überwacht. Außer den Logarithmentafeln ist jede Benützung von Hilfsmitteln untersagt; die Überschreitung dieses Verbotes zieht die Kassation der Prüfung nach sich.

§ 9. Die Noten für die Leistungen werden von den anwesenden Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und vom Examinator erteilt und aus ihnen das arithmetische Mittel genommen. Bei den Seminaristen der Kantonsschule wird auch die Erfahrungsnote berücksichtigt. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote der letzten zwei Quartale, in welchen das betreffende Fach zuletzt unterrichtet wurde.

Als Notenskala gelten die Ziffern 6—1, wobei 6 als die beste, 1 als die schlechteste Note anzusehen ist. Es kommen nur ganze und halbe Noten in Betracht.

§ 10. Die Prüfungen gelten als erfolgreich bestanden, wenn die Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der Fächer im Minimum den Durchschnitt 4 ergibt und wenn in keinem der Fächer Pädagogik, Deutsch und Mathematik die Prüfungsnote unter 4 ist. Andernfalls hat der Kandidat eine Nachprüfung in dem Fache zu bestehen, in welchem die Prüfungsnote unter 4 steht. Die Nachprüfung muß innert zwei Jahren nach der abgelegten Prüfung stattfinden. Ein Kandidat kann nur einmal zur Nachprüfung zugelassen werden.

§ 11. Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kandidaten gleich nach der Prüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich zugestellt.

Der Erziehungsrat erteilt auf Grund der erfolgreich bestandenen Prüfungen ein Wahlfähigkeitszeugnis, das die Prüfungsnoten enthält und zur Anstellung an der Elementarschule des Kantons Schaffhausen berechtigt.

§ 12. Das Reglement für die Prüfung der Elementarlehrer vom 27. Februar 1890 wird durch dieses Reglement, das sofort in Kraft tritt, aufgehoben.

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

### Primarschule.

**Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 29. November 1921.)**

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A. Rh. jährlich zufallende Bundessubvention wird zu folgenden Zwecken verwendet:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen.
2. An die Ausbildung schwachbegabter Kinder im Sinne von § 6 dieses Regulativs.
3. An die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.
4. An die Errichtung neuer Lehrstellen bei Einführung von Ganztagschulen oder des 8. Schuljahres im Sinne von § 3 dieses Regulativs.
5. An die Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenspensionen durch staatliche Zulagen zu den Leistungen der allgemeinen Lehrerspensionskasse.
6. Zur Äufnung der allgemeinen Lehrerspensionskasse.
7. An weitere im Bundesgesetz genannte Zwecke, sofern die Mittel dazu reichen.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1, genannten Zwecke sind jährlich mindestens Fr. 5000, höchstens Fr. 10,000 zu verwenden.

An den rationellen Bau oder wesentlichen Umbau \*) von Schulhäusern und Turnhallen, sowie an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen werden Subventionen von 10 0/0 der Kosten verabfolgt.

Die genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrat genehmigten Plane ausgeführt werden. Pläne, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag sind vor Beginn des Baues der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Festsetzung der Subvention erfolgt nach vorgenommener Kollaudation des Baues auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Auszahlung kann bei starker Inanspruchnahme des bezüglichen Kredites auf mehrere Jahre verteilt werden.

---

\*) Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten. (Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.)